

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



32. Jahrgang

6. Juli 2026

Nr. 5

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ vom 14.01.2026 2

Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Auflösung des Viadrina Instituts für Europastudien (IFES) vom 27.05.2026 3

Zentrale Ordnungen

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen – Neufassung vom 10.06.2026 4

Ordnung für das Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ vom 05.12.2025 8

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat

Aufgrund von §§ 20 Abs. 1, 23 i.V.m. § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S. 8 und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 GVBl.II/19, [Nr. 90], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2025 GVBl.II/25, [Nr. 65], S. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

**Erste Änderungssatzung zur
Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ vom
14.01.2026**

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“ vom 23.11.2022 in der Fassung vom 11.01.2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2023, S. 41 ff.) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studiengangssprache ist Deutsch oder Englisch.“

2.

§ 3 Absatz 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

„⁴Wird der Studiengang in der geplanten Kohorte in englischer Sprache durchgeführt, so müssen Englischkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden. ⁵Der Nachweis nach Satz 4 kann auch durch mindestens vierjährige mit Englisch als Arbeitssprache ausgeführte Berufserfahrung erbracht werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.10.2026 in Kraft.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung am 24.03.26 erteilt

Aufgrund von § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 83 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24,[Nr.12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 S. 5 und 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung:

Auflösung des Viadrina Instituts für Europastudien (IFES) vom 27.05.2026

§ 1

Mit Satzung vom 16.01.2019 hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) das Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (IFES) verabschiedet und das IFES eingerichtet. Das Viadrina Institut für Europastudien (IFES) ist hiermit aufgelöst und stellt seine Tätigkeit ein.

§ 2

Das Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (IFES) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16.01.2019 tritt außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 9 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptberufliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. September 2024 (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV), (GVBl. II/24 [Nr. 85]) sowie § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 30, S. 32), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 10.06.2026

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der*die Präsident*in über diese entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das Nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen in der Universität nach § 7 HLeistBV.
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Angestellten Mitarbeitenden können Zulagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der HLeistBV gewährt werden. Es gelten die in § 4 dieser Satzung dargelegten Kriterien und die in § 5 dieser Satzung festgelegten Bemessungsgrundsätze für Funktionsleistungsbezüge.

§ 2 Verfahren

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 2 HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 HLeistBV.
- (2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt, dass bei der Bemessung der Zulage eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen ist. Die Forschungs- und Lehrzulagen können als Monatsbeträge oder als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach § 2 HLeistBV

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen dem*der Hochschullehrer*in und dem*der Präsident*in geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen.

Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ist auf Antrag des Bezugsempfängers möglich, soweit der Bezugsempfänger die Leistungsziele der Vereinbarung nach Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten konnte und die dies verhindernden Gründe nicht mehr bestehen. Über die befristete Weitergewährung entscheidet der*die Präsident*in nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des § 2 Abs.1 Satz 4 und 5 HLeistBV.

§ 4

Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).
- (2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von i.d.R. 3 Jahren, darüber hinaus im begründeten Einzelfall bis zu fünf Jahren, befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholt erfolgten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge zukünftig unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - Forschungsevaluationen,
 - Auszeichnungen,
 - Publikationen,
 - Erfindungen und Patente,
 - die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.
- (4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - Lehrevaluationen,
 - Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 - Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
 - Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
 - Prüfungsbelastung.
- (5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:
 - das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,

- das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
 - das Einwerben von Drittmitteln gem.§ 3 Abs.2 Satz 2 Lit 8 HLeistBV
 - das besondere Engagement bei der Leitung, Initiierung sowie Mitwirkung an Projekten des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und des Gesellschaftstransfers.
- (6) Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind auch die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation sowie die Mitwirkung an der Erfüllung von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschulen zu berücksichtigen. Der Gewährungs- und der Bewertungszeitraum für die individuelle Leistung müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Bewertungszeitraum soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die Erwägungen und Feststellungen, die der Bewertung der individuellen Leistung zugrunde liegen, sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen worden sind, dürfen die Bewertungsergebnisse der außerhochschulischen Forschungseinrichtung übernommen werden.
- (7) Besondere Leistungsbezüge werden in zwei Stufen vergeben: Stufe 1: Herausragende, national beachtete und maßgebliche Beiträge zur Reform, Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der von der Viadrina erbrachten Lehr-, Forschungs- oder Transferleistung. Stufe 2: Herausragende, national und international beachtete, maßgebliche Beiträge von hoher Innovationskraft zur Reform, Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der von der Viadrina erbrachten Lehr-, Forschungs- oder Transferleistung. Die Höhe der monatlichen besonderen Leistungsbezüge beträgt 300,- € in der Stufe 1 und 400,- € in der Stufe 2.
- (8) Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.
- (9) Die besonderen Leistungen der Absätze 3 bis 5 stehen gleichrangig nebeneinander.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

- (1) Die Höhe der sonstigen Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV bestimmt sich nach der jeweiligen Funktion und der entsprechenden Belastung und Verantwortung. Zu beachten ist zudem ein angemessener Abstand zu den Funktionsleistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung.
- (2) Nebenberufliche Vizepräsident*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 18 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (3) Dekan*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 10 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, als Mitglieder des Präsidialkollegiums erhalten sie weitere 2 % des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3. Forschungsdekan*innen erhalten eine Funktionsleistungszulage in Höhe von 2 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, Studiendekan*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 6 % des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (4) Der*die Senatsvorsitzende erhält für die Dauer des Amtes einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 4 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (5) Für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines trifakultären

Studiengang kann der*die Präsident*in im Einzelfall einen Funktionsleistungsbezug von maximal 5 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 festlegen; auf Antrag des*der Dekan*in kann ein analoger Funktionsleistungsbezug für die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät festgelegt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Funktionszulage wird eine eventuelle Deputatsreduktion berücksichtigt. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.

§ 6 Ruhegehaltfähigkeit

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gem. § 7 HLeistBV trifft der*die Präsident*in auf Vorschlag des*der Dekan*in. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Der*die Kanzler*in wirkt beratend mit.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten/ Wirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Regelung des § 5 Abs.2 tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung vom 8. Dezember 2021 außer Kraft.

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12] in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Brandenburgischen Hochschulsystems vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 17.07.2014 (AmBek. EUV Nr. 4/2024, S. 2), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:

Ordnung für das Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ vom 05.12.2025

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalte und Struktur des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie gilt für alle Teilnehmenden des Zertifikatsprogramms. Das Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ zertifiziert die Teilnahme an ausgewiesenen Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs.2, ohne einen eigenständigen Lehrgang vorzuhalten.

§ 2 Vergabe des Zertifikats

- (1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vergibt das Zertifikat „Interdisciplinary Ukrainian Studies“. Das Zertifikat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie die akademische Koordinatorin oder den akademischen Koordinator des Kompetenzverbundes Interdisziplinäre Ukrainestudien Frankfurt (Oder) – Berlin (Kompetenzverbund Interdisziplinäre Ukrainestudien Frankfurt (Oder) – Berlin im Folgenden: KIU) verliehen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen.
- (2) Um das Zertifikat zu erhalten, müssen Teilnehmende nachweisen, dass sie die Lehrveranstaltungen einschließlich eines von den Sprachenzentren der unter § 3 (1) genannten Universitäten angebotenen Ukrainisch-Sprachkurses sowie ein Pflichtpraktikum entsprechend der Modulstruktur (Anlage 1) wahrgenommen haben. Der Nachweis erfolgt gegenüber der Koordinatorin oder dem Koordinator des KIU anhand der in den besuchten Lehrveranstaltungen gem. § 3 Abs.2 erworbenen und in Anlage 1 ausgewiesenen ECTS.
- (3) Mit der Verleihung des Zertifikats bescheinigt die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten im Bereich der sozial-, kultur-, rechts-, wirtschafts- und medienwissenschaftlichen Ukraine-Studien sowie den Erwerb der ukrainischen Sprache als Fremdsprache.

§ 3 Lehrveranstaltungen und Lehrprogramm

- (1) Das Lehrprogramm für den Zertifikatserwerb wird durch die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Freien Universität Berlin festgelegt und durchgeführt.
- (2) Bei den zu besuchenden Lehrveranstaltungen des Lehrprogramms gem. Abs.1 handelt es sich ausschließlich um reguläre Lehrveranstaltungen der in Abs. 1 genannten Universitäten mit ausgewiesenem Ukrainebezug, die in den regulären Masterstudienprogrammen der in Abs. (1) genannten Universitäten angeboten werden.
- (3) Die Module des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und die in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen werden auf der Homepage des KIU und in den einschlägigen Portalen der Universitäten (insb. dem Portal viaCampus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)) bekannt gegeben.
- (4) Zur wissenschaftlich-fachlichen Beratung und Betreuung der Teilnehmenden stehen

- die akademische Koordinatorin oder der akademische Koordinator des KIU zur Verfügung.
- (5) Lehrende an der Europa-Universität Viadrina können ihre inhaltlich einschlägigen Lehrveranstaltungen auf Master-Niveau im viaCampus-System der Modulstruktur des Zertifikatsprogramm zuordnen und soweit diese erfolgreich gem. Abs. 6 geprüft wurden in das Lehrveranstaltungsangebot des Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ integrieren.
 - (6) Die Prüfung der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gem. §3Abs. 2 zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen erfolgt durch die Koordinatorin oder den Koordinator des KIU auf der Basis der in Anlage 3 genannten Kriterien.

§ 4 Pflichtpraktikum

- (1) Das Praktikum ist ein Pflichtpraktikum mit dem in der Anlage 1 ausgewiesenen Umfang und ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 abzuleisten.
- (2) Über Art und Umfang der Praktikumsstätigkeit ist von dem Praktikant oder der Praktikantin des Zertifikatsprogramms bis 4 Wochen nach Ende des Praktikums ein schriftlicher Praktikumsbericht an das Career Center der Europa-Universität Viadrina sowie an die akademische Koordinatorin oder den akademischen Koordinator des KIU zu übermitteln. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass und mit welcher inhaltlichen Befassung die Praktikantin oder der Praktikant zum Thema Ukraine gearbeitet hat.
- (3) Die Prüfung der Eignung der Praktikumsstelle und die Anerkennung des Praktikumsberichts erfolgt durch das Career Center der Europa-Universität Viadrina.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm

- (1) Das Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ richtet sich an Studierende der Masterstudiengänge der Europa-Universität Viadrina. Die Verleihung des Zertifikats kann zusammen mit der Vorlage der unter §2 (2) genannten Nachweise formlos bei der akademischen Koordinatorin oder dem akademischen Koordinator des KIU beantragt werden.
- (2) Es können darüber hinaus auch Studierende eines Masterstudiengangs an anderen Universitäten am Zertifikatsprogramm teilnehmen. Studierende, die nicht als Master-Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert sind, müssen sich als Zweithörer*innen an der Europa-Universität Viadrina einschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zertifikatsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlagen

1. Modulstruktur des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“; Stand November 2025
2. Kriterien zur Prüfung der Eignung von Praktikumsstellen für das Zertifikatsprogramm
3. Kriterien für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen.

Anlage 1: Modulstruktur

Modul 1 „Geschichte und Kultur der Ukraine“	Mind. 3 ECTS	}	Insgesamt 18 ECTS (je 3 pro Modul + weitere 9 frei auf die Module 1-3 verteilbar)
Modul 2 „Staat und Gesellschaft in der Ukraine“	Mind. 3 ECTS		
Modul 3 „Konflikt, Krieg und multiple Krisen im globalen Kontext“	Mind. 3 ECTS		
Sprachkurs Ukrainisch	3 ECTS	}	12 ECTS
Ringvorlesung Ukraine Lecture Series	3 ECTS		
Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen Vollzeit-Tätigkeit	6 ECTS	}	

Der Gesamtumfang der Module entspricht bei 18 ECTS 540 Stunden. Eine zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ist nicht festgelegt und kann von den Teilnehmenden frei gewählt werden. Der Erwerb der ECTS zu den Modulen 1-3, dem Sprachkurs Ukrainisch und der Ringvorlesung Ukraine Lecture Series ist abhängig von der in den Modulbeschreibungen der Universitäten festgelegten Ablegung von Prüfungsleistungen.

Anlage 2: Kriterien zur Prüfung der Eignung der Praktikumsstellen und Pflichtpraktika für das Zertifikatsprogramm “Interdisciplinary Ukrainian Studies” – Praktikumsrichtlinie

- (1) Das Pflichtpraktikum soll eine Mindestdauer von 4 Wochen bei Ableistung von 35-40 h Praktikumszeit pro Woche aufweisen. Grundsätzlich ist auch ein Teilzeitpraktikum möglich, wenn sich die Dauer des Praktikums dann entsprechend verlängert.
- (2) Das Pflichtpraktikum und die hierin auszuführende Tätigkeit müssen einen konkreten inhaltlichen Bezug zur Ukraine aufweisen.
- (3) Der Bezug entsprechend (2) zur Ukraine muss aus der vor Ableistung des Pflichtpraktikums dem Career Center vorzulegenden Tätigkeitsbeschreibung sowie aus dem nach Ableistung des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbericht hervorgehen.
- (4) Die Praktikumsstelle kann eine Organisation aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Medien, Kultur, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaftsmanagement & Vernetzung, Wissenschaft & Forschung sein.
- (5) Das Pflichtpraktikum kann nicht an den am Lehrprogramm des Zertifikats (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Humboldt-Universität zu Berlin, Freie Universität Berlin) und auch nicht an einer anderen Universität, an der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Ableistung des Pflichtpraktikums immatrikuliert ist, absolviert werden.
- (6) Nach Beendigung des Pflichtpraktikums ist von den Zertifikatsteilnehmenden entsprechend den Vorgaben des Career Centers der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ein Praktikumsbericht und ein von der Praktikumsstelle geschriebenes und unterzeichnetes Praktikumszeugnis beim Career Center der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einzureichen. Diese Vorgaben des Career Centers der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin vor Antritt des Praktikums bekanntgegeben.

Anlage 3: Kriterien für die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zum Zertifikatsprogramm „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ und zu den jeweiligen Modulen

Grundsätzlich lassen sich alle Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge, die einen deutlich erkennbaren Ukraine-Bezug aufweisen und an der Europa-Universität Viadrina, der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin angeboten werden, den Modulen des Zertifikatsprogramms „Interdisciplinary Ukrainian Studies“ zuordnen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul **1** „Geschichte und Kultur der Ukraine“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung befasst sich mit geschichts-, sprach-, literatur-, kunst- oder kulturwissenschaftlichen Themen.
- Die vorgenannten Themen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Geschichte der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Verflechtungen europäischer Kulturgeschichte am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Transformationsgeschichte in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul **2** „Staat und Gesellschaft in der Ukraine“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung befasst sich mit politik-, sozial-, rechts-, medien- oder wirtschaftswissenschaftlichen Themen.
- Die vorgenannten Themen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Politisches System der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Revolutionen, Zivilgesellschaft und Demokratisierung am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Ökonomische Aspekte der EU-Integration in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Lehrveranstaltungen, die dem Modul **3** „Konflikt, Krieg und multiple Krisen im globalen Kontext“ zugeordnet werden sollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Lehrveranstaltung fokussiert interne oder externe Konfliktkonstellationen einschließlich deren Ursachen, Dynamiken und Lösungsansätzen.
- Die vorgenannten Konfliktkonstellationen werden direkt mit Bezug zur Ukraine (z.B. Gesellschaftliche Konfliktlinien im Rahmen der EU-Integration der Ukraine), am Beispiel der Ukraine (z.B. Auswirkungen imperialer russischer Politik vom 15.-21. Jahrhundert am Beispiel der Ukraine) oder komparativ (z.B. Visuelle und musikalische Revolutionskunst in Polen und der Ukraine im Vergleich) angeboten.
- Zulässig sind auch Kurse, die einen weit gefassten regionalen Fokus (z.B. Osteuropa) haben, dabei aber einen Schwerpunkt auf der Ukraine aufweisen.

Über die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen 1-3 entscheidet die akademische Koordinatorin oder der akademische Koordinator.